

380/J XXI.GP

ANFRAGE**des Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend „Wohnkostenbeihilfe für Zivildienstler und Grundwehrdientler nach dem
Heeresgebührengesetz bzw. dem Zivildienstgesetz“**

Grundwehrdientler wie Zivildienstler sind unter bestimmten Voraussetzungen von den einschränkenden Bedingungen des Heeresgebührengesetzes hinsichtlich der Gewährung der Wohnbeihilfen betroffen.

§ 34 Abs. 2 Zivildienstgesetz bezieht sich hinsichtlich der Wohnbeihilfen auf die einschlägigen Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes.

Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (97/11/0199v. 18.12.97) ist eine Voraussetzung für die Gewährung von Wohnkostenbeihilfe gemäß § 33 des Heeresgebührengesetzes, dass es sich bei der Wohnung des Antragstellers um die „eigene Wohnung“ handelt.

BM a.D. Dr. Werner Fasslabend hat in der Anfragebeantwortung 5926/AB XX. GP auf meine Anfrage mitgeteilt, dass eine Novellierung des § 33 Heeresgebührengesetz 1992 im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Sinne der Anregungen der Anfrager geprüft wird. Eine allfällige Umsetzbarkeit kann jedoch erst nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse beurteilt werden.

BM a.D. Mag. Karl Schlögl hat in der Anfragebeantwortung 6399/AB XX.GP mitgeteilt: „..... bewusst, dass Zivildienstleistende, die ihren Platz in einer Wohngemeinschaft verlieren, weil sie keinen finanziellen Beitrag mehr in diese einbringen können, nicht, wie beim Grundwehrdientler möglich, auf eine Schlafgelegenheit in der Kaserne, zurückgreifen können“.

Sein Bestreben wäre es weiters gewesen, einen Konsens mit dem BM für Landesverteidigung herzustellen. Eine Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften hätte er sich nur im Gleichklang mit einer analogen - missbrauchssicheren - Regelung für Präsenzdiener vorstellen können.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres
nachstehende Anfrage:

1. Teilen auch Sie die Auffassung Ihres Vorgängers zu den in der Anfrage aufgeworfenen Fragen und Antworten?
2. Vertreten auch Sie die Auffassung - die durch verfassungsrechtliche Erwägungen unterstützt wird - , dass die Zuerkennung der Wohnkostenbeihilfe nicht deswegen verweigert werden darf, weil der Antragsteller seine Wohnung mit anderen teilt oder in einer sogenannten Wohngemeinschaft lebt?
3. Werden Sie einen Gesetzesvorschlag durch den die sachlich ungerechtfertigte Benachteiligung von Zivildienstlern die in Wohngemeinschaften oder mit der Lebensgefährtin bzw. mit nahen Verwandten (Elternteil oder Geschwister) in einer gemeinsamen Wohnungen wohnen und deswegen von der Wohnkostenbeihilfe ausgeschlossen sind, beseitigt wird?